

5115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß beruht auf einem Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen und wurde von den Antragstellern wie folgt begründet:

Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember

Nach der bisherigen Rechtslage ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen und eine Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember nur möglich, wenn dieser Tag auf einen Samstag fällt. Voraussetzung sind eine Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 3a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes sowie eine Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern durch Kollektivvertrag.

Durch den vorliegenden Entwurf, der eine Änderung des Arbeitsruhegesetzes (Artikel I) und des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes (Artikel II) vorsieht, soll das Offenhalten bzw. die Beschäftigung von Arbeitnehmern dann möglich sein, wenn der 8. Dezember nicht auf einen Sonntag fällt. Eine Verordnung des Landeshauptmannes nach dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz soll nicht mehr erforderlich sein.

Die antragstellenden Abgeordneten gehen davon aus, daß es für den 8. Dezember 1995 einen Kollektivvertrag gibt, der die sozial-, arbeitsrechtlichen und Entlohnungsfragen der Arbeitnehmer, die an diesem Tag zur Arbeitsleistung bereit sind, regelt. Für die Folgejahre wird erwartet, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Kollektivvertragsparteien abgeschlossen wird.

Änderung des Arbeitsruhegesetzes**Zu Art. I Z 2:**

Durch diese Bestimmung wird die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in den Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes grundsätzlich für zulässig erklärt. Der einzelne Arbeitnehmer ist jedoch in zweifacher Hinsicht geschützt. Er ist zum einen berechtigt, die Beschäftigung am 8. Dezember ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Zum anderen darf ihm aus dieser Weigerung kein Nachteil erwachsen. Die Weigerung darf insbesondere auch nicht zum Anlaß für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses genommen werden.

Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes**Zu Art. II Z 1 und 2:**

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes ist an Sonntagen und Feiertagen die Ausübung von Tätigkeiten zulässig, zu deren Durchführung nach dem arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen zulässig ist. Für die Ausübung solcher Tätigkeiten dürfen auch Betriebsstätten offengehalten werden. Die Sonderregelung des § 3a BZG, mit der durch Verordnung das Offenhalten von Verkaufsstellen am 8. Dezember ermöglicht werden kann, wenn dieser Tag auf einen Samstag fällt, kann daher entfallen.

Der von Bundesrat Ing. Georg Kerschbaumer eingebrachte Antrag, gegen den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates einen begründeten Einspruch zu erheben, fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Eine von Bundesrat Ing. Walter Grasberger beantragte Ausschlußfeststellung erhielt nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 28. November 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 11 28

Dr. Michael ROCKENSCHAUB
Berichterstatter

Mag. Dieter LANGER
Vorsitzender